

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditlebensversicherung zu Girokonten (GKAB19)

TARGO Lebensversicherung AG

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

§ 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Versicherungsnehmer gilt der Versicherungsvertrag als geschlossen. Der Versicherungsschutz für den Todesfall beginnt für die im Versicherungsvertrag namentlich genannten versicherten Personen nach der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags.

§ 2 Wann ist der Beitrag zu zahlen?

- Die Beiträge werden in der Regel für jeweils einen Monat gezahlt (Versicherungsperiode); bei einer Vertragsänderung innerhalb des Monats erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Sie sind am Ende der Versicherungsperiode fällig und können daher nicht zurückverlangt werden.
- Die Beiträge sind innerhalb eines Monats – gerechnet vom Fälligkeitstag an – an die TARGO Lebensversicherung AG zu zahlen.
- Die Beiträge werden von der TARGOBANK eingezogen und an die TARGO Lebensversicherung AG weitergeleitet.
- Die Beiträge für den Todesfall und den Fall der Arbeitsunfähigkeit sind gemäß VersStG § 4 Nr. 5 versicherungsteuerfrei.

§ 3 Was ist versichert?

Versicherungssumme beim Tod einer der versicherten Personen ist der Kreditaußenstand am Todestag auf dem Girokonto, maximal 25.000,- EUR. Die TARGO Lebensversicherung AG zahlt beim Tod der zuerst sterbenden versicherten Person bei gegebener Leistungspflicht die Versicherungssumme auf das Girokonto. Die Geldleistung ist fällig mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen.

§ 4 Versicherungsdauer

Die vereinbarte Versicherungsdauer beträgt fünf Jahre. Die Laufzeit des Versicherungsvertrags verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, solange der Versicherungsvertrag nicht gemäß § 5 gekündigt wird.

§ 5 Kündigung

1. Kündigung durch den Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform kündigen.

2. Kündigung durch die TARGO Lebensversicherung AG
Die TARGO Lebensversicherung AG kann die Versicherung zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer in Textform kündigen. Die Kündigungserklärung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Anerkannte Ansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 6 Wann endet die Versicherung

- Der Versicherungsschutz im Todesfall endet
- am 31.12. des Jahres, in dem der Versicherte das 75. Lebensjahr vollendet (Höchstendalter). Vollendet bei zwei versicherten Personen nur eine Person das Höchstendalter, so endet der Versicherungsschutz nur für diese versicherte Person und wird für die andere versicherte Person fortgeführt.
 - bei Kündigung des Versicherungsvertrags (siehe § 5).
 - beim Tod des zuerst sterbenden Versicherten.
 - mit Wirksamkeit der Kündigung des Girokontos.

§ 7 Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?

- Selbsttötung der versicherten Person(en)
Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Beginn des Versicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Bei vorsätzlicher Selbsttötung nach Ablauf von zwei Jahren bleibt die TARGO Lebensversicherung zur Leistung verpflichtet.
- Wehrdienst, Unruhen oder Krieg
Steht der Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, wird keine Leistung fällig. Diese Einschränkung der Leistungspflicht gilt nicht, wenn der Versicherte während eines beruflich bedingten Aufenthalts im Ausland stirbt und er an den kriegerischen Ereignissen nicht beteiligt war.

§ 8 Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- Der Tod der versicherten Person ist der TARGO Lebensversicherung AG unverzüglich anzuzeigen. An Unterlagen sind einzureichen
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
 - ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- Zur Klärung der Leistungspflicht ist die TARGO Lebensversicherung AG berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anzustellen.

§ 9 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können gegenüber der TARGO Lebensversicherung AG oder der TARGOBANK abgegeben werden.

§ 10 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Versicherungsleistung (siehe § 3) wird zu Gunsten des versicherten Girokontos bei der TARGOBANK ausgezahlt.

§ 11 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

- Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der TARGO Lebensversicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.
- Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V.
Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 - 36 96 000 (kostenfrei)
Fax: 0800 - 36 99 000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

3. Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

4. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen.
Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

§ 12 Verjährung

Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 13 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

Vertragsprache ist deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung und zwar auch bereits während der Vertragsanbahnung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen die TARGO Lebensversicherung AG können bei dem für den Geschäftssitz in Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer kann eine Klage aber auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. – wenn er über keinen festen Wohnsitz verfügt – an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt. Die TARGO Lebensversicherung AG kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

§ 14 Wie hoch sind die Beiträge

Der monatliche Beitrag für die Kreditlebensversicherung errechnet sich aus dem durchschnittlichen Kreditsaldo des Girokontos in der abgelaufenen Versicherungsperiode. Der monatliche Beitrag je 1.000,- EUR durchschnittlicher Kreditbetrag für die Zeit nach Vertragsabschluss wird auf dem Versicherungsvertrag ausgedrückt. Die Beiträge werden durch die maximale Versicherungssumme von 25.000,- EUR begrenzt.

§ 15 Überschussbeteiligung

Diese Kreditlebensversicherung ist nicht überschussberechtig.

§ 16 Garantiefonds

Die TARGO Lebensversicherung AG ist Gesellschafter der

Protector Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstr. 43 G
10117 Berlin

Die Protector Lebensversicherungs-AG ist die Sicherungseinrichtung für die Lebensversicherer in Deutschland. Protector ist ein Unternehmen zum Schutz der Versicherten. Die Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherers.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung zu Girokonten (GKBB19)

§ 1 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

1. Die Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung bildet mit der Kreditlebensversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung) eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

2. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditlebensversicherung zu Girokonten (GKAB19)“ Anwendung.

3. Die Zusatzversicherung kann nur zusammen mit der Hauptversicherung widerrufen oder gekündigt werden.

§ 2 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 3 Was ist versichert?

Wird eine der versicherten Personen während der Dauer dieser Versicherung arbeitsunfähig, so zahlt die TARGO Lebensversicherung AG nach Maßgabe dieser Bedingungen monatlich die versicherte Rate. Die versicherte Rate beträgt 10 % des durchschnittlichen Kreditaußenstands der letzten drei Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die versicherte Rate beträgt maximal 1.000,- EUR. Bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes beträgt die versicherte Rate 10 % des durchschnittlichen Außenstands des Zeitraums, für den Versicherungsschutz bestanden hat, maximal 250,- EUR. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall auf die versicherte Rate beschränkt, also auch bei Arbeitsunfähigkeit mehrerer versicherter Personen.

§ 4 Wann werden die versicherten Raten gezahlt?

1. Nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit werden monatliche Leistungen erst gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit drei Monate bestanden hat (Karenzzeit). Diese Karenzzeit beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitsunfähigkeit. Bei gegebener Leistungspflicht wird die versicherte Rate zu diesem Zeitpunkt erstmals fällig. Danach wird für jeden vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit eine weitere Rate fällig.

2. Der Leistungsanspruch ist fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen. Bei Fälligkeitseintritt nach Ablauf der Karenzzeit werden die versicherten Raten rückwirkend gezahlt.

3. Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate endet spätestens, wenn

- die Arbeitsunfähigkeit endet,
 - der Versicherte stirbt,
 - das Ende des Kalenderjahres, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, erreicht ist,
 - 15 Monate seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vergangen sind. Die Höchstleistungsdauer für eine Arbeitsunfähigkeit ist unter Berücksichtigung der Karenzzeit damit auf 12 Monate beschränkt.
4. Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Leistungen, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

5. Der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung ruht, solange die TARGO Versicherung AG Versicherungsleistungen aufgrund vorher bestehender Arbeitslosigkeit erbringt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Arbeitslosigkeit bei einer anderen versicherten Person eingetreten ist.

§ 5 Wann endet der Versicherungsschutz der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung?

Der Versicherungsschutz im Arbeitsunfähigkeitsfall endet

- am 31.12. des Jahres, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet (Höchstendalter). Vollendet bei zwei versicherten Personen nur eine Person das Höchstendalter, so endet der Versicherungsschutz nur für diese versicherte Person und wird für die andere versicherte Person fortgeführt.

§ 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Eine Leistungspflicht besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
- c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- d) durch eine Sucht (z. B. Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung.

§ 7 Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind solche Personen, die altersbedingt, wegen einer eingetretenen Erwerbsunfähigkeit oder aus anderen Gründen auf Dauer keine Berufstätigkeit ausüben. Der für nicht versicherbare Personen entrichtete Beitrag wird von der TARGO Lebensversicherung AG zurückgezahlt.

§ 8 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden?

1. Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, ist der TARGO Lebensversicherung AG unverzüglich als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ein Bericht des behandelnden Arztes einzureichen, aus dem Beginn und Verlauf der Gesundheitsstörungen hervorgehen, die der Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegen. Zum Nachweis des Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus ist auf Verlangen ein ärztlicher Bericht einzureichen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Versicherte zu tragen.

2. Die TARGO Lebensversicherung AG ist berechtigt, weitere Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch von der TARGO Lebensversicherung AG beauftragte Ärzte zu verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten in denen sie in Behandlung war oder sein wird sowie andere Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

3. Die TARGO Lebensversicherung AG ist berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von der TARGO Lebensversicherung AG beauftragten Arzt verlangt werden.

4. Die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit ist der TARGO Lebensversicherung AG unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 8 von der versicherten Person vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist die TARGO Lebensversicherung AG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt, die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Die Leistungspflicht bleibt allerdings bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der TARGO Lebensversicherung AG ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde. Auf die Folgen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Mitwirkungspflichten wird im Versicherungsvertrag durch einen besonderen Hinweis aufmerksam gemacht. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, ist die TARGO Lebensversicherung AG ab Beginn des laufenden Monats nach Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 10 Wie hoch sind die Beiträge?

Der monatliche Beitrag für die Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung errechnet sich aus dem durchschnittlichen Kreditsaldo des Girokontos in der abgelaufenen Versicherungsperiode. Der monatliche Beitrag dieser Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung je 1.000,- EUR durchschnittlicher Kreditbetrag für die Zeit nach Vertragsabschluss wird auf dem Versicherungsvertrag ausgedruckt. Die Beiträge werden durch die maximale Versicherungssumme von 12.000,- EUR begrenzt.

§ 11 Überschussbeteiligung

Diese Zusatzversicherung ist nicht überschussberechtigt.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Versicherungsleistung (siehe § 2) wird zu Gunsten des versicherten Girokontos bei der TARGOBANK ausgezahlt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung zu Girokonten (GKAL19)

TARGO Versicherung AG

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der Betrieb der Unfallversicherung in allen Arten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die TARGO Versicherung AG bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz bei Verdienstausschlag in Folge von Arbeitslosigkeit, wenn

- der Arbeitgeber das bestehende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die nicht in dem Verhalten des Versicherten liegen, gekündigt hat, oder
- der Arbeitgeber und der Versicherte das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben. Zudem muss der Versicherte als arbeitslos bei der zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt werden; dies gilt auch für sogenannte echte und unechte Grenzgänger im Sinne der jeweils gültigen EU-Verordnungen (nachfolgend kurz: Grenzgänger). Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherte bei Vertragsabschluss Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte. Abschluss und Fortbestand der Arbeitslosigkeitsversicherung (ALV) ist nur zu dem Girokonto und der hierzu mit der TARGO Lebensversicherung AG vereinbarten Kreditlebensversicherung möglich.

§ 2 Was ist versichert?

Wird eine der versicherten Personen während der Dauer dieser Versicherung aus den Gründen des § 1 arbeitslos, zahlt die TARGO Versicherung AG nach Maßgabe dieser Bedingungen monatlich die versicherte Rate. Die versicherte Rate beträgt 10 % des durchschnittlichen Kreditaußenstands der letzten drei vollen Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die versicherte Rate beträgt maximal 1.000,- EUR. Bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes beträgt die versicherte Rate 10 % des durchschnittlichen Außenstands des Zeitraums, für den Versicherungsschutz bestanden hat, maximal 250,- EUR. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall auf die versicherte Rate beschränkt, also auch bei Arbeitslosigkeit mehrerer versicherter Personen.

§ 3 Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, a) die bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht mindestens sechs Monate ununterbrochen in einem unbefristeten, ungekündigten Arbeitsverhältnis von mindestens 17 Wochenstunden stehen, das der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt. Ausbildungsverhältnisse sind keine Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Bedingungen. b) die bei Abschluss des Versicherungsvertrags Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten oder denen Pensionen bzw. Dienstunfähigkeitsrenten von staatlicher Seite gezahlt werden. Der für nicht versicherbare Personen entrichtete Beitrag wird von der TARGO Versicherung AG zurückerstattet.

§ 4 Wann ist der Beitrag zu zahlen?

1. Die Beiträge werden in der Regel für jeweils einen Monat gezahlt (Versicherungsperiode); bei einer Vertragsänderung innerhalb des Monats erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Sie sind am Ende der Versicherungsperiode fällig und können deswegen nicht zurückverlangt werden.
2. Die Beiträge sind innerhalb eines Monats vom Fälligkeitstag an die TARGO Versicherung AG zu zahlen.
3. Die Beiträge werden von der TARGOBANK eingezogen und an die TARGO Versicherung AG weitergeleitet.
4. Die TARGO Versicherung AG führt die Versicherungsteuer unter der Versicherungsnummer 810 / V90 810 009 000 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt für die im Vertrag entsprechend genannten versicherten Personen mit Vertragsunterzeichnung.
2. Der Versicherungsschutz im Arbeitslosigkeitsfall endet
 - am 31.12. des Jahres, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet (Höchstendalter). Vollendet bei zwei versicherten Personen nur eine Person das Höchstendalter, so endet der Versicherungsschutz nur für diese versicherte Person und wird für die andere versicherte Person fortgeführt.
 - sobald die versicherte Person nicht mehr in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis von mindestens 17 Wochenstunden beschäftigt ist, das der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt. Ausgenommen hiervon ist die Arbeitslosigkeit, während der der Versicherte als arbeitslos beim zuständigen Arbeitsamt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt wird.
 - sobald die versicherte Person die Berufstätigkeit aus Altersgründen beendet, in den Vorruhestand versetzt wird oder in ein Ausbildungsverhältnis wechselt.
 - sobald die versicherte Person erwerbs- oder berufsunfähig im Sinne der Sozialgesetzgebung wird.
 - mit Wirksamkeit der Kündigung des Girokontos.
 - bei Beendigung der gleichzeitig mit der Arbeitslosigkeitsversicherung abgeschlossenen Kreditlebensversicherung (z. B. durch Kündigung oder auch Tod einer der dort versicherten Personen).

§ 6 Versicherungsdauer

Die Arbeitslosigkeitsversicherung kann nur zusammen mit der gleichzeitig abgeschlossenen Kreditlebensversicherung weitergeführt werden. Somit beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer fünf Jahre. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, solange sie nicht gemäß § 7 gekündigt wird.

§ 7 Kündigung

Die Arbeitslosigkeitsversicherung kann nur zusammen mit der gleichzeitig abgeschlossenen Kreditlebensversicherung gekündigt werden.

§ 8 Wann werden die versicherten Raten gezahlt?

- a) Nach Eintritt der Arbeitslosigkeit aus den Gründen des § 1 werden monatliche Leistungen erst gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit drei Monate bestanden hat (Karenzzeit). Diese Karenzzeit beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitslosigkeit aus den in § 1 dieser Bedingungen genannten Gründen. Bei gegebener Leistungspflicht wird die versicherte Rate zu diesem Zeitpunkt erstmals fällig. Danach wird für jeden vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit eine weitere versicherte Rate fällig.
- b) Der Leistungsanspruch ist fällig mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen. Bei Fälligkeitseintritt nach Ablauf der Karenzzeit werden die versicherten Raten rückwirkend gezahlt. Die Regelungen in § 9 Absatz 2 und § 10 dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.
- c) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate für eine Arbeitslosigkeit aus den in § 1 dieser Bedingungen genannten Gründen endet mit Eintritt der in § 5 genannten Beendigungsfällen, im Übrigen spätestens, wenn
 - 15 Monate seit Beginn der Arbeitslosigkeit vergangen sind. Die Höchstleistungsdauer bei Arbeitslosigkeit aus den in § 1 dieser Bedingungen genannten Gründen ist unter Berücksichtigung der Karenzzeit damit auf 12 Monate beschränkt.
 - die Arbeitslosigkeit endet.
 - der Versicherte stirbt.
 - die Arbeitslosigkeitsversicherung bzw. die gleichzeitig mit ihr abgeschlossene Kreditlebensversicherung endet.
 - der Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer erreicht ist.
- d) Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Arbeitslosigkeitsversicherung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.
- e) Der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung ruht, solange die TARGO Lebensversicherung AG aufgrund vorher bestehender Arbeitsunfähigkeit leistet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Arbeitsunfähigkeit bei einer anderen versicherten Person eingetreten ist.

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte ist auf Verlangen verpflichtet, seine früheren Arbeitgeber zu ermächtigen, der TARGO Versicherung AG Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen zu geben.
2. Ein Versicherungsfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht der TARGO Versicherung AG herbeiführt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn der Arbeitslosigkeit durch eine vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Schadenanzeige mitzuteilen.
3. Die fortlaufende Arbeitslosigkeit ist auf Verlangen jeweils durch eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit nachzuweisen.
4. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
5. Werden Leistungen aus dieser Versicherung beansprucht, so sind der TARGO Versicherung AG folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) das Kündigungsschreiben sowie eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers vor Beginn der Arbeitslosigkeit, für die Ansprüche geltend gemacht werden, aus der der zeitliche Umfang und die Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses und der Kündigungsgrund hervorgehen,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, dass der Versicherte arbeitslos und als Arbeitssuchender gemeldet ist,
 - c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeitslosigkeitsversicherung beschäftigt war, aus der sich ergibt, dass der Versicherte bei Abschluss dieses Vertrags mindestens sechs Monate in einem Vollzeitarbeitsverhältnis von mindestens 17 Wochenstunden gestanden hat.
6. Der Versicherte hat im Leistungsfall unverzüglich in Textform anzuzeigen:
 - die Aufgabe der Berufstätigkeit aus Altersgründen oder die Versetzung in den Vorruhestand,
 - die Anerkennung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit im Sinne der Sozialgesetzgebung,
 - die Aufnahme einer selbständigen oder angestellten Tätigkeit, auch wenn diese nicht der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit unterliegt.

§ 10 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine der in § 9 genannten Obliegenheiten verletzt, ist die TARGO Versicherung AG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Die Leistungspflicht bleibt allerdings bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der TARGO Versicherung AG ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde. Auf die Folgen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Mitwirkungspflichten wird im Versicherungsvertrag durch einen besonderen Hinweis aufmerksam gemacht.

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Versicherungsleistung (siehe § 3) wird zu Gunsten des versicherten Girokontos bei der TARGOBANK erbracht.

§ 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können gegenüber der TARGO Versicherung AG oder der TARGOBANK abgegeben werden.

§ 13 Verjährung

Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 14 Gerichtsstand

Vertragssprache ist Deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung und zwar auch bereits während der Vertragsanbahnung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen die TARGO Versicherung AG können bei dem für den Geschäftssitz in Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer kann eine Klage aber auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. – wenn er über keinen festen Wohnsitz verfügt – an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt. Die TARGO Versicherung AG kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

§ 15 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

1. Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der TARGO Versicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.
2. Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden:
Versicherungsombudsmann e.V.

Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 - 36 96 000 (kostenfrei)
Fax: 0800 - 36 99 000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

3. Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

4. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

§ 16 Wie hoch sind die Beiträge?

Der monatliche Beitrag für die Arbeitslosigkeitsversicherung errechnet sich aus dem durchschnittlichen Kreditsaldo des Girokontos in der abgelaufenen Versicherungsperiode zuzüglich der Versicherungssteuer von derzeit 19 %. Der monatliche Beitrag dieser Arbeitslosigkeitsversicherung je 1.000,- EUR durchschnittlicher Kreditbetrag für die Zeit nach Vertragsabschluss wird auf dem Versicherungsvertrag ausgedruckt. Die Beiträge werden durch die maximale Versicherungssumme von 12.000,- EUR begrenzt.

§ 17 Schlussbestimmung

Soweit in den Versicherungsbedingungen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.